

## Die aktuellen Leistungen des Solidarfonds ab 01.07.2023:

Für alle Leistungen gilt: Ansprüche an den Solidarfonds verjähren spätestens mit Ablauf des Folgejahres!  
Die Geschäftsstelle erreichen Sie in der Regel montags bis freitags von 9-12 Uhr unter 069/94 76 20 57.

1. Krankenhaus-aufenthalt € 25,- pauschal pro Tag; Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Tag  
Vorlage der Krankenhausrechnung
2. Kur/Sanatorium/  
Kurzzeitpflege € 25,- pauschal pro Tag; bei Bewilligung durch die Beihilfestelle bzw. Pflegekasse.  
Vorlage von ärztlicher Verordnung und Sanatoriumsrechnung bzw. Pflegerechnung
3. Psychotherapie Der Solidarfonds leistet zu der von der Beihilfestelle anerkannten Stundenzahl einen Zuschuss von 50% auf die verbleibenden Eigenkosten.  
Anerkennung durch Beihilfe; Vorlage der Beihilfe- und Krankenkassenabrechnung
4. Zahnbehandlung/  
Kieferorthopädie Der SF leistet einen Zuschuss von 50% zu den Kosten, die durch Krankenkassenerstattung und Beihilfe nicht gedeckt sind. Die Anerkennung des Zahnarzthonorars ist begrenzt auf den 3,5-fachen Satz GOZ.  
Vorlage der Beihilfe- und Krankenkassenabrechnung sowie der Rechnung des Zahnarztes
5. Rezeptgebühren Der SF übernimmt den von der Beihilfe nicht erstatten Eigenanteil zum individuellen Bemessungssatz.  
Vorlage der Leistungserfassung der hessischen Beihilfe einschließlich Erläuterungen
6. Brillenpauschale Bei der Beschaffung von Brillen leistet der SF einen pauschalen Zuschuss von max. € 300,-.  
Erhöht: ab 1.7.2023 Anspruch alle 2 Jahre nach Rechnungsdatum; Vorlage der Rechnung des Augenoptikers
7. Hörgeräte Der SF erstattet 50% der Restkosten, höchstens jedoch € 600,- pro Gerät.  
Vorlage der Beihilfe- und Krankenkassenabrechnung sowie der Rechnung des Akustikers
8. Säuglingsausstattung Bei der Geburt eines Kindes leistet der SF eine Pauschale von € 600,-.  
Bitte Kopie der Geburtsurkunde beilegen
9. Bestattungshilfe Zu den Bestattungskosten leistet der SF eine pauschale Hilfe von € 600,-.  
Bitte Kopie der Sterbeurkunde beilegen
10. Diensthilfe a) Pfarrer/innen auf Probe wird zum ersten Dienstantritt eine Hilfe von € 600,- gewährt.  
Bitte Kopie der Ordinations- bzw. Ernennungsurkunde beilegen  
Neu: ab 1.1.2023 b) Pauschale Leistung bei Eintritt in den Ruhestand in Höhe von € 600,-  
Nachweis über Urkunde Ruhestandsversetzung
11. Ausbildungshilfe Für Studierende/in Ausbildung ohne Vergütung befindliche Kinder gewährt der SF € 350,- pro Semester bzw. Halbjahr (max. 12 Semester).  
Semesterbescheinigungen/Ausbildungsverträge für jedes Semester/Halbjahr beifügen
12. Notstandshilfe zu Krankheitskosten Hier leistet der SF Hilfen für Fälle, in denen trotz ausreichender Krankenversicherung und Beihilfe ungedeckte Restkosten bleiben.  
Bitte kurze Begründung beifügen; Voraussetzung ist, dass die Kosten beihilfefähig und/oder durch die Kasse anerkannt sind.
13. Physiotherapie Der SF gewährt einen Zuschuss auf 50% der Restkosten  
Bitte Abrechnung von Krankenkasse und Beihilfe beifügen
14. Wahlleistungs-Eigenbeitrags-Hilfe Der SF gewährt eine pauschale Hilfe von € 60,- pro Kalenderjahr.  
Vorlage einer Kopie der Dezemberabrechnung über die Gehalts- bzw. Versorgungsbezüge (für die Gewährung unerhebliche Daten können geschwärzt werden)
15. Sonstiges Bitte alle Abrechnungsunterlagen und ggf. eine kurze Erläuterung zur Prüfung beifügen  
Neu: ab 1.1.2023 → Kinderwunschbehandlung: Zuschuss pro Kinderwunsch-Versuch bis zu € 600,-  
Vorlage der Beihilfe- und Krankenkassenabrechnung  
Erhöht: ab 1.1.2023 → Zu ärztlich verordneten und dem Grundsatz nach beihilfefähigen Pflegehilfsmitteln leistet der SF 50% der Restkosten, max. € 2.000,- pro Kalenderjahr.  
Vorlage der Beihilfe- und Krankenkassenabrechnung